

## § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwartenden Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

## § 2 Jahresabschluss und Buchführung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern (§20 der Vereinssatzung) auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

## § 3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Hauptkasse und Bankkonten des Vereins. Dies darf vom Vorstand Finanzen auch an Mitarbeiter oder ehrenamtliche Helfer delegiert werden.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

## § 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein mittels Lastschrift erhoben und verbucht.
2. Werbeverträge für Bandenwerbung, etc. sind nur über den Hauptverein und durch die Vorstände abzuschließen. Abteilungen sind nicht berechtigt, Werbeverträge einzugehen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten/ Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Maßnahme vorbehalten:
  - Einzelvorstand bis < EUR 1.500
  - Gesamtvorstand (3/4 Mehrheit) bis > EUR 1.500
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Bei Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von EUR 500 nicht übersteigen, sind Vorstandsmitglieder einzeln je Geschäftsvorfall berechtigt, diese zu tätigen.
4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen von den Vorständen in Mehrheit genehmigt werden.

## § 6 Spenden und Zuwendungen

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spendenbescheinigungen können vom Vorstand Finanzen ab einem Betrag von EUR 100 ausgestellt werden.
3. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.
4. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Verwendungszweck zugewiesen werden.
5. Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

Diese Finanzordnung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins 1930 e.V. Tumlingen-Horschweiler am 18.03.2023 beschlossen und verabschiedet.